

Synopse der derzeit aktuellen Fassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und des Vorschlages in der Fassung der Satzungsneufassung

Derzeit aktuelle Fassung der Kostenbeitragssatzung	Satzungsentwurf - Satzungsneufassung
<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg.</p>
<p>§2 Kostenbeitragsschuldner (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner. (2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertagesstätte beantragt haben. (3) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Kostenbeitragsschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gebührenschuldner.</p>	<p>§ 2 Kostenbeitragsschuldner (1) Kostenbeitragsschuldner sind die sorgeberechtigten Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner. (2) Andere sorgeberechtigte Personen, welche die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle beantragt haben und dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind sowie sonstige Personen über 18 Jahre, welche die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle beantragt haben und auf Grund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, treten an die Stelle der Eltern.</p>
<p>§ 3 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen oder der Tagespflegestellen ist ein Kostenbeitrag zu entrichten. (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung. (3) Abwesenheit des Kindes, Betriebsruhe der Einrichtung bzw. Urlaub der Tagespflegeperson lassen die Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege unberührt. (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden auf Gastkinder entsprechende</p>	<p>§ 3 Kostenbeiträge (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen wird von den Kostenbeitragsschuldern ein Kostenbeitrag erhoben. (2) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Betreuungsart sowie die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden. (3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird durch die Lutherstadt Wittenberg nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie nach Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie ergibt sich aus der Anlage 1 „Kostenbeiträge“, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>

<p>Anwendung. (5) Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Aufwendungen für Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen vertraglich gebundenen Speiseanbieter zu entrichten.</p>	<p>(4) Der Wechsel der Betreuungsart und des Betreuungsumfanges erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. eines Monats, erfolgt der Wechsel der Betreuungsart von Kinderkrippe zu Kindergarten dieses Kindes zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Wechsel der Betreuungsart Kinderkrippe zu Kindergarten zum 1. des Folgemonats.</p> <p>(5) Im Rahmen einer bestehenden Ganztagsshortbetreuung fallen für die Inanspruchnahme einer ganztätigen Betreuung während der Ferienzeiten keine zusätzlichen Kostenbeiträge an. Wird in der Schulzeit ein Früh- oder ein Nachmittagshortplatz in Anspruch genommen, aber in der Ferienzeit zusätzliche Betreuung benötigt, wird hierfür ein Tageskostenbeitrag entsprechend Anlage 1 erhoben.</p> <p>(6) Für Gastkinder wird ein Tageskostenbeitrag erhoben. Er bemisst sich auf der Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsart, Betreuungszeit sowie des jeweiligen Stundensatzes gemäß Anlage 1.</p> <p>(7) Werden im Rahmen bestehender Betreuungsverhältnisse zusätzliche Betreuungszeiten in Anspruch genommen, wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jede angefangene Stunde gemäß Anlage 1 erhoben.</p> <p>(8) Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Aufwendungen für Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen vertraglich gebundenen Speiseanbieter zu entrichten.</p>
<p>§ 4 Fälligkeit, Zahlung und Verzug (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbetrag erhoben und ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Lutherstadt Wittenberg zu entrichten. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden. (2) Die Zahlung der Gebühr erfolgt durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung. Eine Zahlung der Gebühr direkt in der Tageseinrichtung bzw. der</p>	<p>§ 4 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld (1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Tag im Monat, in dem das Kind auf der Grundlage einer Betreuungsvereinbarung in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle aufgenommen wird. (2) Die Kostenbeitragsschuld endet mit dem Tag im Monat, in dem die Betreuungsvereinbarung wirksam ihr Ende findet (z. B. durch Kündigung, Zeitablauf etc.).</p>

<p>Tagespflegestelle ist nicht zulässig. (3) Gerät der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt die Lutherstadt Wittenberg eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, wird die Lutherstadt Wittenberg die ausstehenden Kostenbeiträge im Wege der Verwaltungsvollstreckung betreiben.</p>	<p>(3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung oder die Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Dies gilt auch für die Schließzeiten der Tageseinrichtung und den Urlaub der Tagespflegeperson.</p>
<p>§ 5 Kostenbeitrag (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen bemisst sich nach Betreuungsart und zeitlichen Betreuungsumfang. (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird durch die Lutherstadt Wittenberg nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie nach Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Seine jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage „Kostenbeiträge“, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 5 Fälligkeit, Zahlung und Verzug (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbetrag erhoben und ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus an die Lutherstadt Wittenberg zu entrichten. Die Erhebung erfolgt durch den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg. (2) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt grundsätzlich durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift. Eine Zahlung des Kostenbeitrages direkt in der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle ist nicht zulässig. (3) Ist der Kostenbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, wird das Mahn- und Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt. (4) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragsschuldner 2 Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge in Verzug sind. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 3. Monats der Säumigkeit wirksam.</p>
<p>§ 6 Festlegung der Gebühr Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. in Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind vom Besuch in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle fristgemäß abgemeldet oder von Amts wegen ausgeschlossen wurde.</p>	<p>§ 6 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung Kita vom 26.06.2013 außer Kraft.</p>
<p>§ 7 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft (1. Änderungssatzung am 01.01.2014).</p>	